

**Fachstudienordnung für den  
weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang  
„Pädagogik der Kindheit“  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 15. April 2024**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOB. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOB. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ als Satzung erlassen.

**Inhalt**

- [§ 1 Geltungsbereich](#)
- [§ 2 Studienziel](#)
- [§ 3 Studienbeginn](#)
- [§ 4 Gliederung des Studiums](#)
- [§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums](#)
- [§ 6 Lehr- und Lernformen](#)
- [§ 7 Studienberatung](#)
- [§ 8 Gebühren](#)
- [§ 9 In-Kraft-Treten](#)

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2024 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

## **§ 2**

### **Studienziel**

(1) Ziel des Studiengangs ist die vertiefende Aneignung von fachspezifischem Wissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der Kindheitspädagogik. Die Studierenden werden befähigt, selbstständig Fragestellungen der kindheitspädagogischen Praxis auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu analysieren und zu lösen. Die praxisorientierte Ausrichtung der Veranstaltungen sichert dabei auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung den unmittelbaren Anwendungsbezug der Lehrinhalte im Berufsalltag der Studierenden.

(2) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium soziale und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert, die zur Persönlichkeitsbildung und Leitungskompetenz beitragen.

(3) Die Studierenden sind nach ihrem Studium in der Lage, anspruchsvolle Fachaufgaben in frühpädagogischen Handlungsfeldern zu übernehmen, und wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden.

(4) Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Studium konzipiert. Die Verknüpfung von onlinegestütztem Selbststudium und Präsenzstudium unterstützt dabei ein orts- und zeitunabhängiges Lernen der Studierenden.

(5) Im Rahmen des Studiums werden Kenntnisse zur Qualifikation für Leitungstätigkeiten im Umfang von 60 ECTS erworben.

(6) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung als staatlich anerkannte\*r Kindheitspädagog\*in und qualifiziert für weitergehende Master-Studiengänge.

## **§ 3**

### **Studienbeginn**

Der Studienbeginn im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist jeweils zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal.

## **§ 4**

### **Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Semester. In den abzuleistenden Semestern werden 30 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 180 ECTS-Punkte. Insgesamt 45 ECTS-Punkte werden im Rahmen von studienbegleitender reflektierter Praxis erbracht.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module sind dem Studienplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Studienordnung ist (Anlage 1). Der Studienplan stellt eine didaktische begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

## **§ 5**

### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Im Studienverlauf sind alle im Studienplan aufgeführten Pflichtmodule inklusive der Bachelor-Arbeit sowie ein Wahlpflichtmodul zu belegen und mit einer Prüfung abzuschließen.

(2) Im 5. Semester wird ein Wahlpflichtmodul angeboten. Es kann zwischen den Modulen „Qualitative Sozialforschung“ oder „Quantitative Sozialforschung“ gewählt werden.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird bei Einhaltung des Studien- und Prüfungsplanes im 6. Semester geschrieben. Die Bachelor-Arbeit umfasst 10 ECTS-Punkte.

(4) Eine detaillierte Beschreibung der Module enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

## **§ 6**

### **Lehr- und Lernformen**

(1) Die Präsenzzeiten im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ sind Lerneinheiten, in denen Studierende mit Lehrenden zeitlich (festgelegte Termine) und örtlich (an der Hochschule) zusammenarbeiten. Der Umfang der Präsenz- und Online-Veranstaltungen in den einzelnen Modulen wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ausgewiesen.

(2) Fernstudienelemente sind Lehr- und Lernmedien, die über die Lernplattform moodle angeboten werden und Studienzirkel, wo zu festgelegten Zeiten an selbstgewählten Orten

durch Studierende Lerninhalte bearbeiten werden. Die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Studierenden, Lehrenden und der Studiengangskoordination erfolgt über verschiedene Kommunikationstechnologien der Hochschule (zum Beispiel: Chat, Foren, E-Mail, Lern-Lehrplattform).

## **§ 7**

### **Studienberatung**

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf Studienberatung. Dabei wirkt der\*die Studiendekan\*in des Fachbereichs darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Eine studienbegleitende fachliche Beratung und Betreuung wird durch die\*den Studiengangskordinator\*in des Fachbereichs angeboten. Zusätzlich stehen die Lehrenden des weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ während ihrer Sprechzeiten für Beratung in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

(3) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen, erfolgt durch die Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses oder die Stellvertretung.

## **§ 8**

### **Gebühren**

Für die Teilnahme am weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ sind Gebühren laut Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu entrichten.

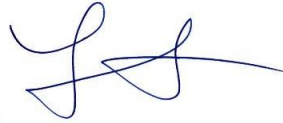
## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2024/25 im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 10. April 2024 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2024.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'GT' followed by a long horizontal stroke.

Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wird am 16. April 2024 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*